

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Rheingönheim	17.06.2020	öffentlich

**Gemeinsame Anfrage der CDU und FDP/FWG-Ortsbeiratsfraktionen
Deponieerweiterung in Rheingönheim**

Vorlage Nr.: 20201671

Stellungnahme der Verwaltung

Die Planunterlagen (Variante ohne Inanspruchnahme des Wäldchens) für das Planfeststellungsverfahren wurden planmäßig am 29.01.2020 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd) eingereicht. Die Erhöhung der Endhöhe der Deponieerweiterung um 10 m auf nunmehr 134 m über Normalnull - um die Mindestkapazität von 2 Mio. m³ zu erreichen zur Gewährleistung einer Entsorgungsautarkie von mindestens 20 Jahren - ist in den Planunterlagen eindeutig dargestellt.

Die SGD-Süd als Anhörungsbehörde hat die Bekanntmachung über die üblichen Medien (siehe Amtsblatt Nr. 12-2020) sowie die Planoffenlage bereits veranlasst. Letztere fand vom 26.02.2020 bis 26.03.2020 in denselben Räumlichkeiten wie bei der ersten Offenlage statt: bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Jägerstrasse 1), beim WBL (Kaiserwörthdamm 3a) und im Ortsvorsteherbüro Ludwigshafen-Rheingönheim (Hauptstraße 210). Als nächster Schritt steht nun der von der SGD Süd zu organisierende Erörterungstermin an.

Bei der Deponieerweiterung - wie bei anderen Deponien - dürfen nur Abfälle angenommen werden, die auf dem Positivkatalog der Deponie mit entsprechenden Abfallschlüsselnummern aufgelistet sind. Diese Abfallschlüsselnummer in Verbindung mit Annahmegrenzwerten (siehe Tabelle 2, Anhang 3 Deponieverordnung) sichern eine eindeutige und präzise Zuordnung von Abfällen zu der passenden Deponie. Asbesthaltige Abfälle gehören zu den bei einer Deponie der Klasse 1 grundsätzlich zugelassenen Abfälle. Da solche Abfälle bereits am Entstehungsort ordnungsgemäß staubdicht verpackt, verpackt befördert und deponiert werden müssen (Siehe Ziffer 18.1 (1) TRGS 519, LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“), ist eine Gefährdung sowohl des Personals der Deponie als auch der Anwohner ausgeschlossen.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass Asbest entgegen der Anfrage nicht als giftig eingestuft ist. Asbest gilt aufgrund der Faserstruktur bei entsprechender Exposition als kanzerogen. Die Hintergrundbelastung von Asbestfasern in der Umwelt (freier Außenraum) liegt heute bei ca. 100 bis 150 Fasern pro Kubikmeter (F/m³). Das Bundesgesundheitsamt (BGA)

hat als Richtwert für die tolerierbaren Faserkonzentrationen in der Außenluft bei kontinuierlicher Belastung einen Wert von deutlich unter 1000 Asbestfasern je Kubikmeter (F/m^3) Luft genannt. Dabei wird nicht zwischen den Asbestquellen (starke Bindung oder schwache Bindung), die zu dieser Belastung führen, unterschieden. Der Umgang mit Asbest ist geregelt in: Chemikalienverbotsverordnung“ (ChemVerbotsV) und die „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) beide auf Basis des Chemikaliengesetzes (ChemG) erlassen. Die Arbeitsschutzregelungen der Gefahrstoffverordnung gelten nicht in Haushalten. Ausgenommen davon sind spezielle Verbote. Ein Beispiel dafür ist die Bearbeitung (Reinigung, Moosentfernung) von Dächern aus Asbestzementplatten, die auch in Privathaushalten untersagt ist. Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 konkretisiert die Forderungen der Gefahrstoffverordnung. Heute findet man in Deutschland Asbest bei vor 1993 hergestellten bzw. verwendeten Produkten in leichtgebundener Form beispielsweise als Brandschutz bei Stahlbauten und –bauteilen (Spritzasbest – leicht gebunden), in Leichtbauplatten, bei feuerfesten Dichtschnüren von Festbrennstofföfen, in festgebundener Form beispielsweise bei Fugendichtmassen im Fertigteil- und im Fensterbau, bei Dachabdeckungen (Wellasbestzement), bei Formteilen (Lüftungsleitungen), Bodenbelägen (Flexplatten, Vinyl-Asbest-Platten), freistehende Formteile (Blumenkästen, -gefäße, Tröge), elektrischen Bauteilen. Die vorstehende Aufzählung ist exemplarisch.

Die geplanten Maßnahmen zur Landschaftspflege sind in den aktuellen Planunterlagen dargestellt. WBL hat sich dafür entschieden, alle bei der ersten Planung vorgesehenen Maßnahmen beizubehalten, auch wenn diese, nachdem das Wäldchen nicht mehr in Anspruch genommen wird, in dem geplanten Umfang nicht mehr erforderlich sind. Eine Nutzung der Deponieoberfläche als Park, nach der Stilllegung der Deponieerweiterung in ca. 25 - 30 Jahren, ist eine attraktive Perspektive. Ob diese Nutzung möglich sein wird, hängt nicht zuletzt von den Auflagen zum Planfeststellungsbescheid, dem zu gegebener Zeit nach Antrag des WBL ergehenden Bescheids zum Entlass in die Nachsorge und von der Gesetzgebung zum relevanten Zeitpunkt ab. Da diese zurzeit nicht vorhersehbar sind, bitten wir um Verständnis, dass der WBL sich jetzt nicht festlegen kann. Die Anregung soll aber zu gegebener Zeit aufgegriffen werden.

Ergänzend sei hier erläutert, dass sich der hier auf 20 Jahre geplanten Ablagerungsphase die sogenannte Stilllegungsphase (beide gehören zur Betriebsphase einer Deponie) mit einer üblichen Dauer von etwa 5 bis 10 Jahre anschließt, bei der in der Regel bei einer provisorischen Abdeckung zunächst mögliche Setzungen abgewartet werden und dann die endgültige Oberflächenabdichtung in Abhängigkeit der Deponieklasse (hier DK I) aufgebracht wird. Hieraus ergibt sich die im voranstehenden Absatz erwähnte Nutzung nach etwa 25 – 30 Jahren. Danach wird die Deponie in die Nachsorge entlassen. Der Nachsorgezeitraum wird derzeit üblicherweise auf 30 Jahre abgeschätzt. Mindestens zum Ende der Nachsorge ist der Deponiebetreiber für die Deponie verantwortlich.

Die Gestaltung der Oberflächenmorphologie der Deponieerweiterung ist in den Planunterlagen eindeutig und veranschaulicht dargestellt. Dies war auch bei der ersten Auslegung der Fall, wurde im Zuge der Änderung noch weitergehend visualisiert. Die Auswirkung der Deponieerweiterung u.a. auf die klimatischen Bedingungen und Beschattungen im Umfeld der Deponie waren Bestandteil des ersten Antrages und wurden für die geänderte Planung gutachterlich überarbeitet. Diese sind Bestandteil der überarbeiteten und erneut ausgelegten Planunterlagen.

Die Begründung der Notwendigkeit der Deponieerweiterung, sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Deponiekapazitäten, ist in der Planrechtfertigung des Genehmigungsantrages dargelegt. Unabhängig davon ist die Deponieerweiterung als wirtschaftliches Vorhaben konzipiert. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich über die geplante Laufzeit von 20 Jahren darstellen. Analog zur aktuellen Deponie werden die Kosten über die Deponiegebühren durch den Verursacher und nicht durch den Steuerzahler finanziert. In diesem Zug sei darauf hingewiesen, dass im südlichen Rheinland-Pfalz ein eklatanter Mangel an Deponiekapazitäten herrscht und Materialien, die nicht auf der aktuell betriebenen bzw. der geplanten Deponie abgelagert werden können je Gewichtstonne (Megagramm – Mg) mit Mehrkosten von rd. 16 €/Mg durch die Abfallerzeuger (überwiegend Bauherren) zu bezahlen sind. Darüber hinaus entstehen erhebliche zusätzliche Emissionen, wenn Abfälle auf andere Deponien verbracht werden müssen.

Alle erforderlichen Messeinrichtungen welche in der Deponieverordnung vorgeschrieben sind, werden realisiert. Die Möglichkeit der Verschleppung kontaminierter Stäube außerhalb der Deponieerweiterung ist Gegenstand des Staubgutachtens, welches Bestandteil sowohl des ersten Antrages als auch - in überarbeiteter Form - der aktuellen und erneut ausgelegten Planunterlagen ist. Hiernach sind bei regelkonformen Betrieb – und dafür stehen gerade öffentliche Betriebe wie der WBL – keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu befürchten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Antworten zur Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion zur Stadtratssitzung am 23.08.2019 sowie die Antworten zu den bisherigen Anfragen verschiedener Fraktionen des Ortsbeirates Rheingönheim.